


Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 037/20				
Fachbereich: Bauen und Ordnung			Datum: 25.05.2020				
Tagesordnungspunkt							
Vereidigung des Samtgemeindebürgermeisters Gero Janze							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss ge-ändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
08.06.2020	Samtgemeinderat	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>				<i>Verantwortlichkeit</i>			
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt			gez. Von Känel	gez. Schulz	
Kostenstelle		Sachkonto			(Von Känel)	(i. V. Schulz)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Sach- und Rechtslage:

Am 26.04.2020 fand die Wahl zum Samtgemeindebürgermeister statt. Herr Gero Janze war der einzig eingegangene und zugelassene Wahlvorschlag.

Gibt es nur einen zugelassenen Wahlvorschlag, so ist gemäß § 45g Abs. 3 Satz 2 NKWG die vorgeschlagene Person gewählt, wenn sie mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 30.04.2020 festgestellt, dass der Bewerber Gero Janze, CDU, 1.756 Ja-Stimmen gegenüber 265 Nein-Stimmen erhalten hat und damit gewählt ist. Die erneute Wahlperiode des Herrn Janze endet mit Ablauf des 31.10.2026.

Gemäß § 81 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) findet die Vereidigung des Hauptverwaltungsbeamten in der ersten Sitzung der Vertretung nach der Begründung des Beamtenverhältnisses statt. Dieses Beamtenverhältnis wurde durch die schriftliche Annahmeerklärung vom 04.05.2020 begründet. Der Samtgemeindebürgermeister Gero Janze hat gemäß § 38 Abs. 1 BeamStG i.V.m. § 47 NBG folgenden Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Die Vereidigung wird gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister, Herrn Jörg Minkley, durchgeführt.

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.